**Betriebsvereinbarung über eine freiwillige Durchführung von Tests zur Prüfung einer akuten Coronavirus-Erkrankung/-Infektion**

|  |
| --- |
| Die |
| ................................................................................................................... |
| [Firmenname und Adresse], |
| ................................................................................................................... |
| vertreten durch |
| ................................................................................................................... |
| [Name des Vertretungsberechtigten], |
| – nachfolgend "Arbeitgeber" genannt – |
| und |
| ................................................................................................................... |
| [Firmenname und Adresse des Betriebsrats] |
| vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende(n), Herrn/Frau [Name] , |
| ................................................................................................................... |
| – nachfolgend "Betriebsrat" genannt – |

Sind übereingekommen zur Begrenzung der Verbreitung des Coronavirus einschließlich etwaiger Mutationen im Betrieb zum Schutz der Beschäftigten und zur Absicherung des betrieblichen Infektionsschutzkonzeptes eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung von Coronatests abzuschließen.

**Präambel**

Das Hygiene- bzw. betriebliche Infektionsschutzkonzept in unserem Unternehmen zur Vermeidung von etwaigen Infektionen in der Belegschaft hat sich bisher bewährt. Angesichts der nach wie vor hohen Infektionszahlen in der Bevölkerung soll das bisherige Konzept mit dem Angebot regelmäßiger Coronatests im Betrieb ergänzt werden. Tests sind immer ein anlassbezogener ergänzender Baustein zum bestehenden Schutzkonzept für sehr spezielle Anwendungsfälle und ersetzen keine Maßnahmen (z.B. Masken) des lokalen Schutzkonzeptes. Testen ohne einen begründeten Verdacht erhöht außerdem das Risiko falsch-positiver Ergebnisse und belastet außerdem die vorhandene Testkapazität durch das erforderliche „Nachtesten“ mittels PCR.

Ein zielgerichtetes, anlassbezogenes Vorgehen ist aber in Akutsituationen wichtig, um

* schnell und präzise die Anzahl und Verteilung infizierter Personen zu erfassen,
* innerbetriebliche Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und
* vulnerable Personengruppen vor einer Infektion zu schützen, sowie die
* Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Betriebsparteien folgende Betriebsvereinbarung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigte des Betriebes ……………... (**Hinweis: ggf. zusätzlich einfügen:** mit Ausnahme der ausschließlich im Homeoffice befindlichen Beschäftigten) mit Ausnahme der Leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.

**§ 2 Durchführung der Coronatests**

1. In die Bewertung eines akuten innerbetrieblichen Infektionsgeschehens und in die damit verbundenen Überlegungen zu einem anlassbezogenen Vorgehen ist der jeweilige zuständige Betriebsarzt einzubinden. In dem akuten Fall, dass aufgrund des Infektionsgeschehens im Betrieb eine Testung der Mitarbeiter erforderlich erscheint, wird der Betriebsrat über die Personengruppe informiert, die getestet werden soll.
2. Die Durchführung des Tests wird seitens …………. (**Hinweis:** *Hier ist die verantwortliche Person oder Stelle im Betrieb einzufügen*) durch die zuständigen Betriebsärzte fachlich begleitet.
3. Die Teilnahme an den Coronatests ist für die Beschäftigten freiwillig und erfolgt nur nach zuvor erteilter Einwilligung des Beschäftigten. Aus diesem Grund erhalten die Beschäftigten vor Durchführung des Tests die Gelegenheit, in die Durchführung der Tests einzuwilligen. Die Beschäftigten werden vor Durchführung der Testung über die Art des Testverfahrens und die möglichen Nebenwirkungen einer Testung aufgeklärt bzw. entsprechend unterwiesen.
4. Die Durchführung der Tests wird durch fachkundiges oder geschultes internes oder fachkundiges externes Personal am Standort vorgenommen.
5. Der Test wird nach Wahl des Arbeitgebers mittels eines PCR-Tests oder eines Antigentests durchgeführt und ist zweckgebunden zur Feststellung einer Corona-Infektion. Die Kosten des Tests trägt das Unternehmen.
6. Die hierdurch gewonnenen Daten werden entsprechend der Bestimmungen der DSGV-EU und dem BDSG behandelt.

**§ 3 Unterrichtung und Meldung der Testergebnisse**

1. Die Beschäftigten werden über ihre Testergebnisse durch ………. (zuständige Stelle, z.B. angestellte Betriebsärzte oder durch externes Testinstitut)unterrichtet.
2. Bei einem positiven Corona-Test muss das Ergebnis gemäß § … IfSG an die zuständige Gesundheitsbehörde gemeldet werden. Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Führungskraft über ein positives Testergebnis unverzüglich zu informieren.
3. Ferner erklärt der Mitarbeiter mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung sein Einverständnis, dass die Testergebnisse – positiv bzw. negativ – an den Arbeitgeber übermittelt werden können.
4. Der Betriebsrat wird über das Ergebnis der durchgeführten Tests anonymisiert informiert.

**§ 4 Schlussbestimmung**

1. Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sie wirkt nach Ausspruch einer Kündigung nicht nach.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ort und Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |
| Für die Gesellschaft: | Für den Betriebsrat: |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  (**Name einfügen**) | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (**Name einfügen**) |

**Hinweis:**

Soweit ein externer Dienstleister (z.B.: / Werksärzte) eingesetzt wird, müssen § 2 Nr. 1 , 2 , 4 und 6 z.B. die Punkte sowie § 3 Nr. 1 angepasst werden